

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.2017

Geschäftszahl

Ro 2016/11/0012

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler und die Hofräte Dr. Schick und Dr. Grünstädl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Soyer, über die Revision des Dr. W Z in K, vertreten durch DDr. Hans Rene Laurer, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Salesianergasse 1b/III/Top 11, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 26. Februar 2016, Zl. LVwG-AV-687/001-2015, betreffend Invaliditätsversorgung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich), den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Die Ärztekammer für Niederösterreich hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Juni 2015 wurde der Antrag des Revisionswerbers vom 8. Oktober 2014 auf Gewährung der Invaliditätsversorgung ab 1. Dezember 2013 gemäß § 100 Ärztegesetz 1998 iVm § 30 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich abgewiesen.

2 Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit dem angefochtenen Beschluss insofern Folge, als der erstinstanzliche Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGGV zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen wurde.

Gleichzeitig wurde gemäß § 25a VwGG ausgesprochen, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 Abs. 4 B-VG) zulässig sei.

3 Gegen diesen Beschluss richten sich sowohl die ordentliche Revision der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde als auch die vorliegende Revision des Revisionswerbers. Mit hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. Ro 2016/11/0016, wurde der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichtes aufgrund der Revision der belangten Behörde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

4 Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist die Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde.

5 Aufgrund der genannten Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ist gegenständlich die Klaglosstellung des Revisionswerbers eingetreten, sodass die Revision gemäß § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

6 Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 55 und § 47 Abs. 2 Z. 1 VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung.

Wien, am 23. März 2017